

Aktuelle Information zu Laborgemeinschaften für Heilpraktiker

Das Problem

Im Zusammenhang mit der Auflösung einer Laborgemeinschaft in Iserlohn ist es zu erheblicher Verunsicherung in der Kollegenschaft gekommen. Diese Laborgemeinschaft gibt folgende auszugsweise Information zur Auflösung auf Ihrer Internetseite bekannt: „Die Laborgemeinschaft wird zum 31.05.2009 aufgelöst. Dieser Schritt war zum Schutze aller Mitglieder notwendig geworden, da eine geänderte Rechtslage das legitime Abrechnen von Laboruntersuchungen innerhalb einer Laborgemeinschaft nicht mehr gestattet ist.“ Diese Mitteilung wurde von einem Heilpraktikerverband offensichtlich ungeprüft und ohne Erläuterung der rechtlichen Gesamtsituation an die Mitglieder per Newsletter weitergegeben.

Was ist vorgefallen?

Wir wissen nicht, welche bisherigen Abrechnungsmodalitäten die genannte Laborgemeinschaft in Iserlohn hatte. Möglicherweise lagen in diesem konkreten Fall tatsächliche Rechtsmängel vor, die eine Auflösung erforderlich machten. Dies ist aber ein spezielles Problem dieser Laborgemeinschaft aus Iserlohn und kann nicht pauschal auf alle bestehenden Laborgemeinschaften (im folgenden LG), deren Abrechnungsmodi rechtskonform sind, übertragen werden.

Zur Rechtslage

Eine Änderung bezüglich der Abrechnung in LG's hat es nur im Bereich der Kassenärzte gegeben. **Bei den Privatärztlichen Laborgemeinschaften und den Heilpraktiker Laborgemeinschaften hat es keine Neuerungen oder Verbote gegeben.**

Was ist eine LG bürgerlichen Rechts?

Heilpraktiker/innen sind Angehörige der freien Berufe. Sie erbringen in Ihrer Praxis medizinische Dienstleistungen. Der Tätigkeitsbereich innerhalb der Heilkunde schließt auch die Erbringung von Laborleistungen mit ein. Diese Leistungen umfassen z.B. das Harnlabor über Teststreifen, Zuckerbestimmung und verschiedene Blutanalysen wie Blutbilder, Leber- und Nierenwerte. Auch die Abrechnungsmöglichkeit für diese Leistungen ist im Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker vorgesehen. So enthält die GebÜH unter anderem die Laborziffern 12.7, 12.10 und 12.14. Diese Leistungen kann die Heilpraktikerin / der Heilpraktiker selbst mit entsprechenden Geräte in den eignen Praxisräumen erbringen oder er teilt sich die Gerätschaften und somit auch die Kosten (Anschaffung, Unterhalt, Personal etc.) mit anderen. Dazu wird in der Regel eine Gesellschaft Bürgerlichen Rechts (GbR) gegründet. In diese Gesellschaft verlagert die Heilpraktikerin / der Heilpraktiker einen Teil seiner selbstständigen, freiberuflichen Tätigkeit, nämlich die Erbringung von definierten labormedizinischen Dienstleistungen. In der Laborgemeinschaft erbrachte Leistungen sind somit genauso zu beurteilen, als ob diese in der eigenen Praxis vor Ort erbracht wurden. Die in der gemeinsamen LG durchgeführten Analysen können somit von der Gesellschafterin / dem Gesellschafter als eigene Leistungen nach GebÜH den Patienten in Rechnung gestellt werden.

Dürfen Heilpraktiker alle Laborwerte in der LG erbringen und abrechnen?

Eindeutig nein. Im Rahmen der LG dürfen als eigene Leistungen nur die so genannten Routineparameter erbracht und liquidiert werden. Diese LG-Parameter sind identisch mit den

in der Gebührenordnung für Ärzte genannten M1 und M2 – Leistungen. Darunter fallen zum Beispiel: Cholesterin, Triglyceride, großes Blutbild, Leberwerte, Lipase etc.

Weiterführende spezielle Labordiagnostik wie z.B. Tumormarker, Homozysteinwert, Immunstatus, etc. erfordern spezielle Kenntnisse und dürfen vom Heilpraktiker nicht im Rahmen der Laborgemeinschaft erbracht bzw. berechnet werden. Diese Regelung gilt im Übrigen prinzipiell auch im Bereich der Privatliquidation bei Ärzten.

Dies ist der entscheidende Punkt der häufig missverstanden wird. In der LG können Heilpraktiker/innen nur definierte Parameter des Allgemeinlabors erbringen.

Selbstverständlich können Heilpraktiker/innen auch spezielle labormedizinische Analysen veranlassen, die dann von einem Laborarzt durchgeführt werden. In der Regel werden diese Leistungen dann auch direkt vom Laborarzt dem betroffenen Patienten nach GOÄ in Rechnung gestellt. Dies ist auch die Voraussetzung für eine Erstattung durch die Privaten Krankenversicherer (PKV). Falls vereinbart wurde, dass der Laborarzt die Rechnung an die HP-Praxis schickt (Rechnung an Einsender) und dieser die Leistungen an den Patienten weiterberechnet, darf dies nur zum Gestehungspreis ohne Gewinnerzielung erfolgen, da sonst Betrug oder Untreuetatbestand vorliegt. Hierzu gibt es eindeutige und lesenswerte Rechtsexpertisen unter anderem von Rechtsanwalt Dean Mühleisen (Abrechnungspraxis der Heilpraktiker im Zusammenhang mit Laborleistungen).

Was zeichnet eine gute Laborgemeinschaft aus?

Eine LG sollte unserer Meinung nach nur kostendeckend und ohne Gewinnerzielungsabsicht arbeiten. Liegt diese Voraussetzung vor, wird die Laborgemeinschaft auch von der Umsatzsteuerpflicht befreit. Die Kosten- und Haftungsfragen sollten thematisiert und gesellschafterfreundlich geregelt sein.

Sind noch Fragen offen?

Unter www.laborgemeinschaft.de finden Sie alle relevanten Informationen und den Gesellschaftervertrag der Laborgemeinschaft Bayerischer Heilpraktiker GbR. Für weitergehende fundierte Informationen stehe ich gerne persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas M. Thust
Heilpraktiker
Geschäftsführer der Laborgemeinschaft Bayerischer Heilpraktiker GbR

Laboranschrift:
Bayerstr. 53, 80335 München, www.laborgemeinschaft.de

Praxisanschrift:
Mozartstr. 13, 80336 München, info@thomas-thust.de